

Anlage 5

Schutzbestimmungen

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II	Zone IIIa	Zone IIIb
1	Industrie und Gewerbe			
1.1	Ausweisung neuer Industriegebiete	verboten	verboten	verboten
1.2	Ausweisung neuer Gewerbegebiete	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
1.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe mit der Gefährdungsstufe D sowie bei unterirdischen Anlagen mit der Gefährdungsstufe C oder D nach AwSV	verboten	verboten	verboten
1.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufen A, B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C nach AwSV	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
1.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
1.6	Einsatz von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
1.7	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung, ausgenommen für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	verboten	verboten	verboten
2	Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
2.1	Errichten, Erweitern und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen mit anschließender Versickerung	verboten	verboten	verboten
2.2	Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
2.3	Ausbringen und Versickern von Abwasser	verboten	verboten	verboten
2.4	Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
2.5	Versickern von Niederschlagswasser von Dachflächen (außer von Wohngrundstücken) und Verkehrsflächen mittels oberirdischer Versickerungsanlagen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
2.6	Versickerung von Niederschlagswasser mittels unterirdischer Versickerungsanlagen (insbesondere Versickerungsschächte)	verboten	verboten	verboten
3	Abfallentsorgung			
3.1	Verwertung mineralischer Abfälle mit Zuordnungswerten (Z) > Z0 nach den Mitteilungen M20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom 05.11.2004 wenn die Abfälle nach dem Einbau mit Grund-, Sicker- oder Niederschlagswasser Kontakt haben	verboten	verboten	verboten
3.2	Errichten, Erweitern und Betrieb von Biogasanlagen sowie von Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen, Reststoffen und bergbaulichen Rückständen	verboten	verboten	verboten
4	Siedlung und Verkehr			
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
4.2	Errichten, Erweitern und Betrieb von baulichen Anlagen sowie Kollektoren zur Gewinnung von Erdwärme mit Eingriffen in den Untergrund (über dem Grundwasserschwankungsbereich)	verboten	beschränkt zulässig	zulässig

4.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (im Grundwasserschwankungsbereich und darunter)	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
4.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
4.5	Gewässerausbau und -neubau sowie Herstellung von Hochwasserretentionsflächen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
4.6	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
4.7	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
4.8	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
4.9	Anlegen von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen und Notabwurfplätzen sowie Flächenversiegelungen im Rahmen von Flugplatzweiterungen	verboten	verboten	verboten
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten	beschränkt zulässig
4.11	Transport wassergefährdender Stoffe außerhalb der Landesstraße L172	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
5	<i>Eingriffe in den Untergrund</i>			
5.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers	verboten	verboten	beschränkt zulässig
5.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
5.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen und Untertagebergbau	verboten	verboten	verboten
5.4	Bohrungen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
5.5	Sprengungen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
5.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden unterhalb oder im Grundwasserschwankungsbereich	verboten	verboten	verboten
5.7	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen sowie Grundwasserentnahmen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6	<i>Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen</i>			
6.1	Düngen mit Wirtschaftsdüngern	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.2	Einsatz von Klärschlamm und Bioabfällen, die auf Grundlage der Bioabfallverordnung behandelt werden müssen	verboten	verboten	verboten
6.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen flüssiger Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmitteln	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von befestigten Dunglagerstätten	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.7	Feldlagerung von Stallmist und Silage	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.8	Eintrag hoher Stickstofffrachten in das Grundwasser (z.B. durch Leguminosenanbau, Umbruch von Dauergrünland)	verboten	verboten	verboten

6.9	Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.10	Wildgehege, Wildfutterplätze	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.11	Beweidung	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.12	Kahlschlag und Waldrodung	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.13	Erstaufforstungen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.14	Nassholzkonservierung, Wertholzlagerplätze	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.15	Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.16	Errichten, Erweitern und Betrieb von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.17	Errichten, Erweitern und Betrieb von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
6.18	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
7	Sonstige Nutzungen			
7.1	Großveranstaltungen	verboten	beschränkt zulässig	zulässig
7.2	Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
7.3	Anlegen, Erweitern und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten	beschränkt zulässig
7.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig
7.5	Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen	verboten	verboten	beschränkt zulässig
7.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Fischteichen	verboten	verboten	beschränkt zulässig
7.7	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	verboten	beschränkt zulässig
7.8	Errichten, Erweitern und Betrieb von bade- und Campingplätzen, Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	beschränkt zulässig	zulässig
7.9	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	beschränkt zulässig	beschränkt zulässig